

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 228

49. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 22. September 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2006/C 228/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 228/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	2
2006/C 228/03	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	3
2006/C 228/04	Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft ⁽¹⁾	4
2006/C 228/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	6
2006/C 228/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4368 — Edison/Eneco Energia) ⁽¹⁾	13
2006/C 228/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4350 — Hewlett Packard/Mercury Interactive) ⁽¹⁾	14
2006/C 228/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH) ⁽¹⁾	15
2006/C 228/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4264 — Cerberus/GMAC) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	16

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. September 2006

(2006/C 228/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2731	SIT	Slowenischer Tolar	239,61
JPY	Japanischer Yen	148,84	SKK	Slowakische Krone	37,505
DKK	Dänische Krone	7,4594	TRY	Türkische Lira	1,875
GBP	Pfund Sterling	0,6706	AUD	Australischer Dollar	1,6856
SEK	Schwedische Krone	9,2193	CAD	Kanadischer Dollar	1,4302
CHF	Schweizer Franken	1,5887	HKD	Hongkong-Dollar	9,9092
ISK	Isländische Krone	89,43	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9258
NOK	Norwegische Krone	8,281	SGD	Singapur-Dollar	2,0126
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 202,12
CYP	Zypern-Pfund	0,5766	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,4547
CZK	Tschechische Krone	28,419	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,0872
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,43
HUF	Ungarischer Forint	274,48	IDR	Indonesische Rupiah	11 636,13
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6729
LVL	Lettischer Lat	0,696	PHP	Philippinischer Peso	63,789
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,043
PLN	Polnischer Zloty	3,9466	THB	Thailändischer Baht	47,638
RON	Rumänischer Leu	3,5305			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

(2006/C 228/02)

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ und gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, gibt die Kommission bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping/die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, B-1049 Brüssel ⁽³⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 und nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Ringbuchmechaniken	Indonesien	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 976/2002 des Rates (ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 1)	8.6.2007
Ringbuchmechaniken	Indonesien	Ausgleichszoll	Verordnung (EG) Nr. 977/2002 des Rates (ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 17)	8.6.2007

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽³⁾ Telefax: (32-2) 295 65 05.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2006/C 228/03)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, B-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Aktivkohle in Pulverform	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1011/2002 des Rates (ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 931/2003 des Rates (ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 36)	15.6.2007
Beispielbare Compactdiscs (CD-R)	Taiwan	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1050/2002 des Rates (ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 2)	18.6.2007

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 des Rates (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ Telefax (32-2) 295 65 05.

Notifizierung gemäß Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag — Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung einzelstaatlicher Maßnahmen, die strenger sind als die Bestimmungen einer Harmonisierungsmaßnahme der Gemeinschaft

(2006/C 228/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Juni 2006 hat das Königreich Dänemark der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ⁽¹⁾ über bestimmte fluorierte Treibhausgase (im Folgenden „die Verordnung“) im Jahr 2002 verabschiedete einzelstaatliche Maßnahmen (Ministerialverordnung Nr. 552 vom 2. Juli 2002) mitgeteilt.
2. Die Ministerialverordnung Nr. 552 (im Folgenden „die Ministerialverordnung“) betrifft drei im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erfasste Treibhausgase, von denen die meisten über ein hohes globales Erwärmungspotenzial verfügen: Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFKW) und Schwefelhexafluoride (SF₆).
3. Die Ministerialverordnung enthält ein allgemeines Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Verwendung neuer Erzeugnisse, die die oben erwähnten Treibhausgase enthalten, nach dem 1. Januar 2006 sowie ein Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Verwendung dieser Treibhausgase, ob neu oder rückgewonnen, nach dem 1. Januar 2006.
4. Zu dem allgemeinen Verbot neuer Erzeugnisse, die die erfassten fluorierten Treibhausgase enthalten, bestehen Ausnahmeregelungen, die in Anhang I der Ministerialverordnung aufgeführt sind. Diese spezifischen Ausnahmeregelungen betreffen mehrere hoch spezifische Anwendungen (z.B. medizinische Aerosole, Laborausrüstung) und basieren im Falle einiger allgemeinerer Anwendungen auf der Menge der in den jeweiligen Systemen verwendeten Treibhausgase, wodurch zum Beispiel Kälteanlagen, Wärmepumpen oder Klimaanlageanlagen mit Kältemittelfüllungen zwischen 0,15 kg und 10 kg sowie Kühlsysteme zur Wärmerückgewinnung und einer Kältemittelfüllung von nicht mehr als 50 kg ausgenommen sind. Erzeugnisse für Schiffe und militärische Zwecke sowie der Gebrauch von SF₆ in Hochspannungsanlagen sind ebenfalls ausgenommen.
5. Die Ministerialverordnung lässt schließlich auch Ausnahmen zu, die die dänische Umweltschutzagentur in ganz besonderen Fällen gewähren kann. In der Notifizierung wird erläutert, wann die dänische Umweltschutzagentur solche Ausnahmen in der Praxis erwägen kann, wobei beispielsweise auf die unvorhergesehenen unverhältnismäßigen Auswirkungen eines Verbots oder auf Situationen verwiesen wird, in denen sich Alternativen als nicht vorhanden oder nicht angemessen erweisen.
6. Diese Rechtsvorschrift bestand bereits, bevor die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase ⁽²⁾ vorlegte, der schließlich dieses Jahr im Mitentscheidungsverfahren angenommen und im Juni veröffentlicht wurde. Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist insbesondere die Reduzierung der Emissionen (Artikel 3) der unter das Kyoto-Protokoll fallenden fluorierten Treibhausgase während der gesamten Lebensdauer der Erzeugnisse und Einrichtungen, die solche Gase enthalten (Verhinderung und Reparatur von Lecks), und ihre Rückgewinnung (Artikel 4) am Ende ihrer Lebensdauer. Sie verbietet auch die Verwendung und das Inverkehrbringen (Artikel 8 bzw. Artikel 9 Absätze 1 und 2), wenn Alternativen auf Gemeinschaftsebene als vorhanden und kosteneffizient und Verbesserungen bei Emissionsminderungen und Rückgewinnung als nicht möglich betrachtet werden.
7. Die Verordnung hat eine doppelte Rechtsgrundlage: Alle Bestimmungen stützen sich auf Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag, außer den Artikeln 7, 8 und 9, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf den freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarkts der Gemeinschaft auf Artikel 95 EG-Vertrag basieren.

Artikel 9 der Verordnung regelt das Inverkehrbringen und verbietet insbesondere die Vermarktung einiger Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter die Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen. Die Verordnung sieht ferner in Absatz 3 Buchstabe a vor, dass ein Mitgliedstaat, der zum 31. Dezember 2005 einzelstaatliche Maßnahmen erlassen hat, die strenger als die des vorliegenden Artikels sind und die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012 beibehalten kann. Gemäß Absatz 3 Buchstabe b müssen diese Maßnahmen jedoch der Kommission zusammen mit einer Begründung mitgeteilt werden und mit dem Vertrag vereinbar sein.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 14. Juni 2006, S. 1.

⁽²⁾ KOM(2003)492 vom 11. August 2003.

8. Da sie in Bezug auf das Inverkehrbringen weiter geht, ist die Ministerialverordnung strenger als die derzeit auf Gemeinschaftsebene bestehenden Rechtsvorschriften.

9. Das Königreich Dänemark argumentiert, dass diese strengere Rechtsvorschrift unerlässlich ist, damit das Land seine Verpflichtungen gemäß dem Kyoto-Protokoll — die Reduzierung von 21 % seiner gesamten Treibhausgasemissionen bis 2012 — erfüllen kann, was zweifellos konzertierte Bemühungen erfordert, um jede Quelle von Treibhausgasemissionen behandeln zu können. Als weiteres Argument wird vorgebracht, dass diese Rechtsvorschrift durch das Vorhandensein von Alternativen, die in Dänemark als wirtschaftlich und technisch durchführbar betrachtet und demzufolge in zunehmendem Maße verwendet werden (z.B. Kohlenwasserstoffe in Kühlschränken und Gefrierapparaten für den Hausgebrauch, Ammoniak in industriellen Kälteanlagen oder Absorptionssystemen für kleine Klimaanlageanlagen) hinreichend gerechtfertigt ist.

10. Die vorliegende Notifizierung wird unter angemessener Berücksichtigung der Verordnung (EG) 842/2006 und Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag behandelt. [Artikel 95 Absatz 4 EG-Vertrag sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, wenn er es für erforderlich hält, seine strengeren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mitteilt.] Die Kommission kann diese dann binnen sechs Monaten billigen oder ablehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts auf unnötige und unverhältnismäßige Weise behindern.

11. Jegliche Stellungnahme zu der vorliegenden Notifizierung muss der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Nach Ablauf dieser 30 Tage übermittelte Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

12. Weitere Einzelheiten zu dieser Notifizierung Dänemarks können angefordert werden unter:

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
DG ENV. C.4 — Industrieemissionen und Schutz der Ozonschicht
Herr Peter Horrocks
Tel: (32-2) 295 73 84
E-Mail: peter.horrocks@ec.europa.eu

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2006/C 228/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.	XS 99/04	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	Ziel 2, Ile-de-France	
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Direkte Anwendung der KMU-Verordnung im Rahmen des europäischen Ziel-2-Programms für die Ile-de-France keine besondere Beihilferegelung	
Rechtsgrundlage	<i>État</i> : Article 20 de la Constitution du 4 octobre 1958 — Article L 2251-1 du code général des collectivités territoriales (CGCT) <i>Feder, Fse</i> : Décision de la Commission européenne du 22 mars 2001 adoptant le DOCUP objectif 2 pour la région <i>Collectivités locales</i> : Article L 1511-1 à L-1511-5 du code général des collectivités territoriales (CGCT) et leurs textes d'application	
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung: — Einzelbeihilfe: Insgesamt 4 Mio. EUR für alle Einzelbeihilfen an Unternehmen (22 Vorhaben) 0,75 Mio. EUR für 2002 3,2 Mio. EUR für 2003 0,05 Mio. EUR für 2004 Bürgschaften: —	
Beihilfehöchstintensität	15 %	
Bewilligungszeitpunkt	7. Dezember 2001	
Laufzeit der Regelung bzw. der Auszahlung der Einzelbeihilfe	Geltungsdauer der Verordnung (bis 31.12.2006)	
Zweck der Beihilfe	Förderung der Investitionen (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte) in den KMU und Kleinstbetrieben der Ile-de-France	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf bestimmte Wirtschaftsbereiche	Ja
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Ja
	Sonstige Dienstleistungen	Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Monsieur le Préfet de la Région d'Ile-de-France, Préfet de Paris	
	Anschrift: Préfecture de région d'Ile-de-France 29 rue Barbet-de-Jouy F-75700 Paris	
Nummer der Beihilfe	XS 6/06	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Gmina Miasto Łowicz	
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Regelung für horizontale Beihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Gebiet der Gemeinde Stadt Łowicz investieren	

Rechtsgrundlage	Uchwała nr XL/230/2005 Rady Miejskiej w Łowiczu z dnia 24 marca 2005 r. w sprawie zwolnień z podatku od nieruchomości dla przedsiębiorców na terenie Gminy Miasto Łowicz. Art. 7 ust. 3 ustawy z dnia 12 stycznia 1991 r. o podatkach i opłatach lokalnych (Dz.U. z 2002 r. nr 9, poz. 84, z poz. 84 z późn. zm.)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,125 Mio. EUR 0,5 Mio. PLN
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)–(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	ab 1.5.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	bis 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Rada Miejska w Łowiczu (entscheidungsbefugtes Organ) Burmistrz Łowicza (Steuerbehörde)		
	Anschrift: PL-99-400 Łowicz ul. Stary Rynek 1		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 36/06		
Mitgliedstaat	Republik Polen		
Region	Północno-zachodni		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Warta Tourist Sp. Z o.o.		
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 30 sierpnia 1996 r. o komercjalizacji i prywatyzacji (Dz.U. nr 171/2002, poz. 1397, z późn. zm.) art. 52 ust. 3 i 4 w związku z art. 54 ust. 1; Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 16 października 1997 r. w sprawie szczegółowych zasad ustalania należności za korzystanie z przedsiębiorstwa, sposobu zabezpieczenia nie spłaconej części należności oraz warunków oprocentowania nie spłaconej należności (Dz.U. 130/1997 poz. 855) § 8 ust. 1		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,139770 Mio. EUR (*)
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)–(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	22.11.2005		

Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	bis 31.10.2011		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Sonstige Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Minister Skarbu Państwa		
	Anschrift: Ul. Krucza 36/Wspólna 6 PL-00-522 Warszawa		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

(*) Ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent

Nummer der Beihilfe	XS 37/06		
Mitgliedstaat	Polen		
Region	02-Województwo Dolnośląskie 08-Powiat Kłodzki 041-Miasto Nowa Ruda		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilferegelung zugunsten von Unternehmen im Gebiet der Stadt Nowa Ruda im Rahmen der Gruppenfreistellung — Investitionen		
Rechtsgrundlage	Uchwała nr 304/XXXVII/05 Rady Miejskiej w Nowej Rudzie z dnia 27 października 2005 r. Art. 7 ust. 3 ustawy z dnia 12 stycznia 1991 r. o podatkach i opłatach lokalnych (Dz.U. z 2002 r., nr 9, poz. 84 z późn. zm.).		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,0563 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)–(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	28.12.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	bis 30.6.2007		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Burmistrz Miasta Nowa Ruda		
	Anschrift: 57-400 Nowa Ruda PL-Rynek 1		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 60/06		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Kampanien		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilferegulung für kleine Unternehmen in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Fremdenverkehr im Nationalpark des Vesuvs		
Rechtsgrundlage	<p>POR Campania 2000-2006 Complemento di Programmazione, misura 1.10 Disciplinare degli aiuti alle piccole imprese concessi in applicazione della Misura 1.10 del POR Campania 2000-2006 (Aiuti esentati dalla notificazione in conformità del Regolamento (CE) n. 70/01) approvato con Delibera di Giunta Regionale n. 1903 del 22.10.2004.</p> <p>Ente Parco Vesuvio: PIT „Vesevo“ POR Campania 2000-2006 Bando Pubblico per l'erogazione degli incentivi — Misura 1.10 Progetto P02 „Potenziamento del sistema produttivo nel campo dell'artigianato tipico tradizionale, dei prodotti tipici, e delle attività di piccolo commercio collegate“ Versione aggiornata al 20.4.2005</p> <p>Ente Parco Vesuvio: PIT „Vesevo“ POR Campania 2000-2006 Bando Pubblico per l'erogazione degli incentivi — Misura 1.10 Progetto P03 „Potenziamento della ricettività, ospitalità turistica e servizi annessi — piccole strutture ricettive“ Versione aggiornata al 20.4.2005.</p>		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung	Beihilferegulung	Gesamtbetrag pro Jahr	9 583 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	Nein
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	15.4.2006		
Laufzeit der Regelung	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ente Parco Nazionale del Vesuvio		
	Anschrift: Piazza Municipio, 8 I-80040 S.Sebastiano al Vesuvio (NA) Tel.: (0039-081) 771 09 11, Fax: (0039-081) 771 82 15 E-Mail: protocollo@parconazionaledel vesuvio.it		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 61/06		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Northern Ireland		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Environmental Solutions (NI) Ltd		
Rechtsgrundlage	Article 7 of the Environment (Northern Ireland) Order 2002		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	44 160 GBP
		Darlehensbürgschaft	

Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)–(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem .../.../20... — voraussichtliches Datum: Juni 2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum .../.../20... — voraussichtliches Datum: März 2008		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Environment and Heritage Service Waste Management and Contaminated Land Unit Anschrift: Commonwealth House 35 Castle Street Belfast BT1 1GU United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 80/06		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Nordrhein-Westfalen		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP) Kurzbeschreibung für die Elemente des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP), die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 86 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen — in der Fassung der Änderungsverordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 — fallen Für die übrigen Regelungen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP) ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verfahrensverordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Mitteilung zur Verlängerung der bestehenden genehmigten Beihilferegelung um sechs Jahre an die Kommission gerichtet worden.		
Rechtsgrundlage	1. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 2. Änderungsverordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 3. § 44 Landeshaushaltsordnung NRW 4. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. März 2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	120 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)–(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	

Bewilligungszeitpunkt	1.10.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde 1)	Name: Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Anschrift: Völklinger Strasse 49 D-40221 Düsseldorf		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde 2)	Name: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Anschrift: Haroldstraße 4 D-40213 Düsseldorf		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde 3)	Name: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Anschrift: Stadttor 1 D-40219 Düsseldorf		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde 4)	Name: NRW.Bank Anschrift: Friedrichstrasse 1 D-48145 Münster		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 81/06		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Land Brandenburg		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg		
Rechtsgrundlage	Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000-2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des jeweils gültigen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	15 Mio EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe max.	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)–(6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	

Bewilligungszeitpunkt	1.1.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	1.1.2006 bis 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerium für Wirtschaft		
	Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107 D-14473 Potsdam		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4368 — Edison/Eneco Energia)**

(2006/C 228/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Edison S.p.A. (nachstehend „Edison“, Italien) übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit von Eneco Energia s.r.l. (nachstehend „Eneco“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Edison: Erzeugung, Übertragung und Lieferung von elektrischer Energie sowie Transport, Vertrieb und Lieferung von Kohlenwasserstoff mit Schwerpunkt Italien;

— Eneco: Einzelhandelslieferung von elektrischer Energie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer: (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4368 — Edison/Eneco Energia an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4350 — Hewlett Packard/Mercury Interactive)

(2006/C 228/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 15. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hewlett Packard Company („HP“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Mercury Interactive Corporation („Mercury“, USA) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - HP: Bereitstellung von IT Infrastrukturprodukten, Personal Computern und Zugangsgeräten, weltweite IT Dienstleistungen, sowie Bildverarbeitung und Druckgeräte;
 - Mercury: Bereitstellung von Applikationstestsoftware und IT Managementsoftware.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4350 — Hewlett Packard/Mercury Interactive, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B -1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4114 — Lottomatica/GTECH)**

(2006/C 228/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Mai 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4114. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4264 — Cerberus/GMAC)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 228/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Cerberus Group (nachstehend „Cerberus“, USA) übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über das eigens für den geplanten Zusammenschluss gegründete Unternehmen FIM Holdings LLC (nachstehend „FIM“, USA) die Kontrolle über die Gesamtheit der General Motors Acceptance Corporation (nachstehend „GMAC“, USA) durch den Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cerberus: investiert weltweit in Immobilien- und Mobiliarvermögen und wird letztendlich von Stephen A. Feinberg kontrolliert,
- GMAC: ist im EWR in der Automobilbranche angegliederten Geschäftsbereichen (z. B. Kredite und Leasing für Kraftfahrzeuge, Autoversicherungen, Gebrauchtwagenhandel, Flottenmanagement), im Finanzdienstleistungsbereich (z. B. Factoring, gewerbliche Finanzierung und Hypothekenkredite für Wohneigentum) und im Relocation-Bereich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ kommt dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer: (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4264 — Cerberus/GMAC an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B -1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.